

Bemerk. Dergleichen Landtags-Convoationen sind, zufolge vorliegend gewesener Ausfertigungen, weiter ergangen, am 14. April 1639 (auf d. 10. Mai ej. a.); am 9. November 1648 (auf d. 1. December ej. a.); am 22. August 1652 (auf d. 26. September ej. a.); am 3. October 1654 (auf d. 26. ej. m.); vom 8. Juni 1655 (auf d. 26. e. m.); vom 6. October 1655 (auf d. 17. November ej. a.); vom 20. März 1664 (auf d. 17. April ej. a.); vom 13. September 1664 (auf d. 21. October ej. a.); am 30. September 1666 (auf d. 19. October ej. a. NB. nach Sassenberg, bei herrschender Pestseuche); am 20. December 1669 (auf d. 14. Januar 1670 nach St. Ludgersburg); am 31. August 1673 (auf d. 19. September ej. a. nach Münster); am 15. September 1674 (auf d. 3. October ej. a. nach Wolbeck); am 14. November 1675 (auf d. 15. December ej. a. nach Münster); am 23. December 1678 (auf d. 26. Januar 1679 nach Münster); am 29. April 1684 (auf d. 15. Mai ej. a. nach Münster); am 15. December 1687 (auf d. 7. Januar 1688 nach Münster); am 28. März 1700 (auf d. 14. April ej. a. nach Münster); am 23. October 1706 (auf d. 20. November ej. a. nach Münster); am 26. August 1715 (auf d. 1. October ej. a. nach Münster) und am 16. Januar 1719 (auf d. 30. ej. m. nach Münster).

81. Münster den 23. Juli 1622. (A. 1. h. Feuerstätten-Schätzung).

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münstersche heingelassene Rätthe.)

Thun kundt ic. — Was massen auf nechsten am 13. laufenden Monats Aprilis allhie gehaltenen gemeinen Landtag, nach Inhalt dessen derowegen auffgerichteten Abschieds, durch dieses Stiffts Stende, zu Ergänzung des erschöpfften gemeinen Vorraths und anderer täglich fallenden Notwendigkeiten, eine gemeine durchgehende gedubbelte Feuerstätten-Schätzung, nachfolgender Gestalt eingewilligt, daß von einem jeden Camin oder Feuerstätte, da zur Zeit Feuer gehalten, oder gehalten werden kann, ein Reichsthaler, so wohl auf dem platten

Land als in Statt und Stätten, Wigbolden, Flecken und Dörffern, ohn einigem Unterschied der Häuser, gegeben und landsittlicher Weise von allen Geist- und Weltlichen, Niemand außbeschieden (außerhalb deren künftlichen Armen, welche umb Gotteswillen Nachlassung bitten, mit denen gute Discretion und Bescheidenheit zu halten) ohne einige Conuienz eingefordert werden soll; — Und dabei verglichen, daß obangeregte bewilligte Feuerstätten-Schätzung (darunter doch Dornen und Eeste, Stuben, Ruckofen und Esen, auch diejenige so im Grund verbrant aber noch nit widerumb aufgebauet, nit gemeinet oder verstanden) auf Sontag Exaudi, den 8. verwichenen Monats Mai zum halben Theil, die ander Halbscheid aber auf Laurentii schürffstäg in guter grober Reichs-, oder senken anderer in Ihrer Churfürstl. Durchl. Statt Münster gangbarn silbern oder gulden Müntz, dieser Landschaft Pfennigmeistern, Weisens dazu eines ehrw. Thumb-Capittuls u. ehrbarn Rhats-Verordneten, so viel die Weltlichen und respectiue Collectoren betrifft, als von jeder Feuerstätten ein halber Reichsthaler erlegt werden soll. Und weils in Aufhebung der hiebefore bewilligter und eingenommener Feuerstätten-Schätzung, sonderlings in Beibringung vollkommener Register, allerhandt Unrichtigkeit und Mängel gespürt worden, bevorab auch befunden, daß von unterschiedlichen die Gebür nicht vollkommentlich bezahlet, so ist beschlossen und zu Erlangung vollkommener Register für gut angesehen worden, daß zuvorderst durch die Pastorn und Kirchrath, alle und jede ihres anbefohlenen Kerspels Häuser und Feuerstätte, mit außstrücklicher und ordentlicher Specification der Baurschaften auffm Lande, mit allem Fleiß und mittel Eides, damit sie der Kirchen und Kerpeln verwandt und zugethan, auch mit Zuziehung eines darzu sonderlich beideten Notarien, nit allein in allen und jeden von Alters vorhandenen Häusern, sondern auch neulich aufgerichteten Leibzucht- oder andern Kotten oder Hausstätten, unangesehen ob dieselb biß anhero in den Kerpels-Schätzungs-Registern befunden oder nicht, sie stehen auf Kirchhoffen oder anderen gesetzeten Orten oder nit, durchaus nichts außbeschieden, verzeichnet, und in ein bestendig authensirt und von den Notarien unterschrieben Register gebracht, auch darbei zu Ende solcher Verzeichniß oder Registers, ein besonder schriftlich Specialbericht geschehen soll, wie viel adliche Sitz oder ander Häuser da Feuer und Rauch gehalten

oder gehalten werden kann, und von gemeiner Kerpelschätzung von Alters gefreiet sein, oder sonst sich davon zu erimirn unterstehen.

Inmaßen dann auch verabschiedet, daß alle Adelige oder andere Standts Personen, welche von ihrem Sitz oder Häusern von Alters gemeine Kerpelschätzung zu geben nit schuldig sein, ein Zettel ihrer Feuerstätte, unter ihrer selbst Handt und Pertschaft, eben obgem. Anschlag, bei adelichen Ehren oder sonst ihren wahren Worten und Glauben an Eides statt, dem Pfeningmeister hieselbst, inmassen als obstehet einschicken, und wirklich erlagen sollen. Sonsten aber, da die vom Adel oder andere der Kerpelschätzung Befreiete, deme also nicht nachsetzen würden, sollen die Beaupten mit Zuziehung Notarien und Zeugen, hiemit und in Kraft dieses bemächtigt und befehlt sein, alsbald und auf empfangenen Befehl, sich auf derselben Häuser, auf ihrer der Saumigen Unkosten, zu begeben, und alle vorhandene Feuerstätte aufzuschreiben, auch die befundene Rest, durch landtsliche Pfandung einzunehmen und vielgem. Pfeningmeister zuzuschicken.

Aber die Geistlichen betreffend, sollen ihre Gepürnuß an Gelde von ihren gefreieten Häusern, wie gleichfalls die Weltliche so geistliche Häuser besitzen, dem Siegelern als Collectorn, allhie in die Stadt Münster, aber von denen Häusern, so sie von den Weltlichen an sich gefaußt und nicht mortificirt, in Statt und Stätten wie von Alters Herkommen, sonst auf dem Lande, den Pastorn und Kirchräthen darunter die gelegen, zu lieffern schuldig und hiemit verbunden sein. Sollte sich aber hiunter, zu einiger Zeit uber Zuversicht befinden, daß mit Verzeichnuß aller und jeder Häuser, Feuerstätte und Register unrichtig verfahren oder sonst connivirt were worden, wollen wir uns gegen dieselb gepürrende ernstliche Straff nach Ermässigung vorbehalten haben.

Damit ic. ic. (hier folgt der Befehl zur Kanzel=Verkündigung des gegenwärtigen Mandates.)

Bemerk. Ganz gleichlautende, zuweisen auch ermässigte, Steuer=Ausschreibungen haben unter nachbezeichneten Datums stattgefunden, nämlich: am 14. Nov. 1623, 17. October 1626, 15. November 1631, 7. September 1637 (NB. einfach) und 22. Dec. 1637 (NB. einfach).

82. Münster den 15. Mai 1623. (A. 1. b. Schätzung=Beitreibung.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Eöln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münstersche heimgelassene Räthe.)

Vor Verwirklichung des hinlänglich begründeten Zwangs=Verfahrens, gegen die im Beitragsrückstand sich befindlichen Kerpell=, Feuerstätten= und Person=Schätzungspflichtigen, wird denselben eine endliche Zahlungs=Kfrist von 8 Tagen gewährt, nach deren Abfluß die Lokal=Behörden gegen die fernern Penitenten „mit wirklicher Pfändung und Exekution, auch der Pfanden schleuniger Dis=traction, wie gleichfalls (da es die Notdurfft erfordern würde) gefänglicher Anhaltung der Saumbhaften“ ic. verfahren sollen.

83. Münster den 14. November 1624. (A. 1. b. Religiöns=Bekennniß.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Eöln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(resp. der stiftisch münstersche General=Vikar u. Siegler.)

Nebst Mittheilung des nachfolgenden (an ihn gerichteten) Rescriptes der Landes=Regierung, an sämtliche geistliche und weltliche Behörden des Bisthums Münster, wird dessen Kanzelverkündigung und die Handhabung der darin enthaltenen Bestimmungen befohlen:

„Wie hoch und eiffrig die chffl. Drchl. zu Eöln, „Bischof zu Münster, Herzog Ferdinand in Baiern ic., „unser gnedigster Herr, thro die Bekehr= und Herbeibringung deren im Glauben verführten Underthanen angelesen sein lassen, zu dem Ende auch mit Anstellung der „p. p. Societatis Jesu Missionum keine Kosten und Mühe „gespartet werden, so auch an etlichen Verterren, Gott „lob nicht ohne Frucht abgangen, dessen wissen Ew. „Gestr. ohne unser Anregen, sich nach Notdurfft zu entsinnen. Nun sein hochstgemelt Thro Chffl. Drchl. zu „Bezaigung ihres zu dero Underthanen tragenden vatterlichen gnedigsten Gemüths und Affection, und damit sich „ie niemant, daß es an nöthiger Information und Un-